



Bayerischer Schachbund e.V.
- Bundesrechtsausschuss -

In der Streitsache

SK Kriegshaber 1924 e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Eckhardt Frank

- Beschwerdeführer -

gegen

1. Schatzmeister Gerhard Kuchling,

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

Bundesrechtsberater Winfried Berg

wegen

Vereinssperre, Beitragsrechnung 2007 u. a.

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Dietl (Jurist) und Knechtel (Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung am 1. Februar 2008

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird nicht erstattet.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 übersandte der 1. Schatzmeister des Bayerischen Schachbundes dem Beschwerdeführer eine Beitragsrechnung über 616,60 Euro für das Jahr 2007.

Gegen diese Beitragsrechnung wehrte sich der Beschwerdeführer mit der Begründung, er habe keine Mitgliederliste per 31.12.2006 erhalten. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Rechnung gestellt werde. Die Rechnungstellung verstoße gegen Nr. 2.1.1 FO. Die Mitgliederzahlen stimmten nicht mit seinen Unterlagen überein.

Der 1. Schatzmeister wies in seiner Antwort vom 9. März 2007 darauf hin, dass nur eine Korrektur des Mitgliederreferenten eine Änderung der Beitragsrechnung ermögliche. Der Ausdruck der Mitgliederlisten sei aus technischen Gründen später als sonst erfolgt. Er habe an alle Mitgliederreferenten eine Datei mit den Mitgliederzahlen geschickt, vom Bezirksverband Schwaben aber keine Reaktion erhalten. Abmeldungen von Mitgliedern im Jahr 2007 hätten auf die Rechnungstellung keine Auswirkungen.

Daraufhin bemühte sich der Beschwerdeführer beim Mitgliederreferenten von Schwaben um eine Korrektur der Mitgliederliste. Die von ihm verlangte Korrektur betraf die beiden Mitglieder Margraf und Theodorou, die der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. Februar 2007 an den Mitgliederreferenten „zum 31.12.2006“ abgemeldet hatte. Wie sich aus einer Korrespondenz des Beschwerdeführers mit dem 1. Schatzmeister ergibt (E-Mail vom 30. März 2007), hatte der Verein im Januar 2007 vom Ausscheiden der beiden Mitglieder erfahren.

Mit E-Mail vom 16. Mai 2007 teilte der 1. Schatzmeister dem Beschwerdeführer mit, der Beitrag sei am 23. März 2007 fällig gewesen; bisher sei keine Zahlung erfolgt. Für jeden angefangenen Monat der Überschreitung seien als Säumniszuschlag 6,00 Euro zu entrichten. Er bitte um umgehende Begleichung der Rechnung und des Säumniszuschlags, da sonst eine Sperre des Vereins (§ 14 Abs. 2 der Satzung des BSB) beschlossen werde. Da keine Zahlung erfolgte, teilte der 1. Schatzmeister dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. Juli 2007 mit, der SK Kriegshaber sei für alle Turniere des BSB und der Unterorganisationen wegen offener Beitragsforderungen seitens des BSB bis zur Zahlung derselben gesperrt.

Dagegen legte der 1. Vorsitzende des SK Kriegshaber 1924 e.V. unter Vorlage eines Einzahlungsnachweises vom 6. Juli 2007 für die Beschwerdegebühr mit Schreiben vom selben Tag schriftlich beim Bundesrechtsausschuss Beschwerde ein mit folgenden Anträgen:

1. Ich beantrage, dass die Beitragsrechnung 2007 für den Verein SK Kriegshaber 1924 berichtigt und neu ausgestellt wird.

2. Ich beantrage, dass der 1. Schatzmeister den nach Zahlung des unstrittigen und überwiesenen Anteils der Beitragsrechnung ggf. noch offenen Rechnungsbetrag ausweist.
3. Ich beantrage, dass die Sperre gegen den Schachklub Kriegshaber 1924 e. V. zurückgezogen wird.
4. Ich beantrage festzustellen, dass kein Säumniszuschlag bezüglich der Rechnung 2007 an den Schachklub Kriegshaber 1924 e.V. festzusetzen ist.

Der SK Kriegshaber habe zu Beginn des Jahres 2007 keine Mitgliederliste mit dem Mitgliederstand 31.12.2006 zugestellt bekommen. Er habe deshalb auch nicht die Möglichkeit gehabt, gemäß § 7 Abs. 2 MVwO den gespeicherten Bestand korrigieren zu können. Ende Januar 2007 habe das Mitglied Margraf seinen Austritt aus dem Verein erklärt. Die Jugendliche Theodorou sei ins Ausland verzogen und zum 31.12.2006 abgemeldet worden. Er habe am 14. März 2007 eine korrigierte Mitgliederliste des Mitgliederreferenten erhalten. Daraufhin habe er den Beitrag auf der Grundlage der gesicherten 81 Mitglieder überwiesen und um eine korrigierte Rechnung gebeten. Maßgeblich sei nicht das Datum der Abmeldung eines Mitglieds, sondern das Datum, zu dem das Mitglied seinen Austritt erkläre. Dies entspreche § 3 Abs. 1 MVwO, wonach das Eintrittsdatum zu melden sei. Bei der Forderung eines Säumniszuschlags sei die bereits erfolgte Teilzahlung nicht berücksichtigt worden. Während des Beschwerdeverfahrens entrichtete der Beschwerdeführer Anfang Juli unter Vorbehalt auch noch den offenen Beitragsrest im Hinblick auf die Mitglieder Margraf und Theodorou.

Daraufhin hob der 1. Schatzmeister - wie er dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2007 mitteilte - die Spielsperre für den SK Kriegshaber auf. Mit der nächsten Beitragsrechnung werde aber ein Säumniszuschlag berechnet.

Der Mitgliederreferent des Bezirksverbands Schwaben übermittelte dem Bundesrechtsausschuss am 3. Juni 2007 eine Mitgliederliste zum Stichtag 31.12.2006. Sie enthält die Namen der beiden früheren Mitglieder Margraf und Theodorou. Gegen die Richtigkeit dieser Mitgliederliste erhob der Beschwerdeführer beim Mitgliederreferenten des Bayerischen Schachbunds Einspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Der 1. Schatzmeister widersetzt sich der Beschwerde.

Der Bundesrechtsberater hält die Beschwerde für unzulässig.

II.

1. Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach § 43 Nr. 1 Satz 1 der Satzung, § 3 Nr. 1 Buchst. k RuVO, Nr. 1.10. TO zuständig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der Beschwerde ein Nachweis darüber beigelegt (§ 7 Nr. 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Zum Antrag zu 1.:

Die angegriffene Rechnungstellung vom 22. Februar 2007 erfolgte, bevor dem Beschwerdeführer die offizielle Mitgliederliste des Mitgliederreferenten mit Mitgliederstand zum 31.12.2006 übermittelt worden war. Damit war das in Nr. 2.1.1 FO und § 7 Abs. 1 MVwO vorgesehene Verfahren nicht eingehalten und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen worden, beim Mitgliederreferenten (Bezirksreferent und bei Nichtabhilfe BSB-Referent) gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 3 MVwO Einspruch gegen die Richtigkeit der Mitgliederliste einzulegen. Die Verwendung einer anderen, zudem mit dem Mitgliederreferenten des Bezirksverbands Schwaben nicht abgestimmten Datei machte die Rechnungstellung fehlerhaft. Das Rechtsmittel dagegen war berechtigt. Der dargelegte Mangel der Rechnungstellung wurde allerdings während des Verfahrens dadurch geheilt, dass die den Beschwerdeführer betreffende offizielle Mitgliederliste für das Jahr 2007 am 3. Juni 2007 mit dem Stichtag „31.12.2006“ erstellt und dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde (§ 7 Abs. 1 MVwO). Die angegriffene Beitragsrechnung entspricht nunmehr dieser Liste. Da der 1. Schatzmeister wegen seiner Bindung an die Mitgliederliste des Mitgliederreferenten des Bezirks Schwaben vom 3. Juni 2007 keine andere Rechnung stellen kann, ist es dem Bundesrechtsausschuss – trotz des festgestellten Verfahrensfehlers - verwehrt, der Beschwerde jetzt noch stattzugeben. Es ist dem Bundesrechtsausschuss insbesondere nicht möglich, die Rechnung unter dem Blickwinkel zu prüfen, ob die Zahl der Mitglieder in der Mitgliederliste zutreffend ermittelt wurde. Der Bundesrechtsausschuss kann die Richtigkeit der Mitgliederliste des Mitgliederreferenten nämlich ebensowenig wie der 1. Schatzmeister überprüfen. Das Regelwerk des BSB enthält für diesen Fall ein besonderes Verfahren. Beschwerden der Vereine über die Höhe der in Rechnung gestellten Beiträge richten sich, soweit – wie hier - Streit über die Anzahl der Mitglieder des Vereins besteht, gemäß Nr. 2.1.2 Satz 1 FO nach der Mitgliederverwaltungsordnung. Die Entscheidung des BSB-Referenten im Verfahren nach § 7 MVwO ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 MVwO endgültig. Sie bindet insoweit auch den Bundesrechtsausschuss. Wird der Einspruch durch Entscheidung des BSB-Referenten zurückgewiesen, so kann der Verein gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 MVwO gegen eine Beitragsrechnung des BSB keine Einwendungen erheben, die sich auf eine angeblich fehlerhaft zugrundegelegte Mitgliederzahl stützen.

Das während des Verfahrens vor dem Bundesrechtsausschuss eingeleitete Einspruchsverfahren beim Mitgliederreferenten nach § 7 Abs. 2 MVwO hat aufgrund dieser Sonderbestimmungen keine voregreifliche Bedeutung für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens bis zur Entscheidung über den Einspruch gegen die Richtigkeit der Mitgliederliste kommt deshalb nicht in Frage, zumal der 1. Schatzmeister dem Beschwerdeführer von Anfang an zugesagt hat, Korrekturen der Mitgliederliste zu berücksichtigen und die Rechnung entsprechend zu ändern.

Zum Antrag zu 2.:

Ein Rechtsschutzinteresse ist insoweit nicht erkennbar, da der 1. Schatzmeisters die Änderung der Beitragsrechnung für den Fall bereits zugesagt hat, dass die Mitgliederliste korrigiert werden sollte.

Zum Antrag zu 3.:

Gemäß § 14 Nr. 2 Satz 2 der Satzung ist das Präsidium des BSB für die Verhängung einer Vereinssperre zuständig, wenn der betreffende Verein mit der Zahlung des fälligen Beitrags im Rückstand ist. Ob der ausgesprochenen Sperre ein solcher Präsidiumsbeschluss zugrunde lag, hätte vom Bundesrechtsausschuss ermittelt werden müssen, wenn die Entscheidung davon abhängig gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall, weil die Sperre nicht mehr besteht, wie der 1. Schatzmeister dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2007 mitteilte. Der Rechtschutzantrag geht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ins Leere. Konsequenzen hinsichtlich der Antragsfassung (Rücknahme, Erledigungserklärung oder nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der ausgesprochenen Sperre, die ein darzulegendes besonderes Rechtsschutzinteresse voraussetzen würde) zog der Beschwerdeführer nicht.

Zum Antrag zu 4.:

Dieser Antrag ist unzulässig, da ein Säumniszuschlag noch nicht festgesetzt wurde. Der Bundesrechtsausschuss hält die E-Mail des 1. Schatzmeisters vom 16. Mai 2007 an den Beschwerdeführer trotz der darin enthaltenen Aufforderung, einen Säumniszuschlag zu bezahlen, nicht für die verbindliche Festsetzung eines Säumniszuschlags nach Nr. 2.2.1 Satz 1 FO. Dafür spricht insbesondere, dass der 1. Schatzmeister in seiner Mitteilung vom 12. Juli 2007 erklärt hat, dass ein Säumniszuschlag erst mit der nächsten Beitragsrechnung verlangt werden wird.

Im Hinblick auf das ursprünglich verfahrensfehlerhafte Vorgehen des 1. Schatzmeisters hat dieser Anlass zu der Prüfung, ob bei der nächsten Beitragsrechnung – falls der Beschwerdeführer mit seiner Beitragszahlung für das Jahr 2007 überhaupt in Verzug gewesen sein sollte – ein Härtefall oder eine Unbilligkeit vorliegt und deshalb auf den Säumniszuschlag gemäß Nr. 2.2.1 Satz 3 FO verzichtet wird.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 RuVO.

Wenn der Beschwerdeführer auf die geänderte Sachlage im Beschwerdeverfahren reagiert und zu erkennen gegeben hätte, dass er sein Begehren in der Sache nicht mehr weiterverfolgen will, hätte er, da sein Rechtsschutzbegehren ursprünglich hinsichtlich der Anträge zu 1. und möglicherweise auch zu 3. gerechtfertigt war, die Beschwerdegebühr zurückbekommen können. Der Bundesrechtsausschuss hat dem Beschwerdeführer gerade auch im Hinblick darauf Gelegenheit gegeben, seine Anträge zu überprüfen. Davon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1. Satz 2 der Satzung).

Simmon

Dietl

Knechtel